

Benutzungsordnung für die Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte (Unterkünfte) der Stadt Schwäbisch Gmünd

Gültig ab 01.01.2019

I). Allgemeines

- 1). Die überlassenen Räume und Einrichtungen sind schonend zu behandeln. Die Benutzer dürfen darin keine Tätigkeit ausüben oder zulassen, die schädigend für das Haus oder störend für Mitbewohner sind. Alle Bewohner haben gegenseitig jede mögliche Rücksicht zu üben.
- 2). Die Unterkunft darf nur von den eingewiesenen Benutzern und nur zu Wohnzwecken benutzt werden. Dritte dürfen nur im Rahmen üblicher Besuche aufgenommen werden.
- 3). Werden Räume vorübergehend nicht benützt, so haben die Benutzer eine Person zu beauftragen und der Obdachlosenbehörde zu benennen, die alle aus der Benutzungsordnung sich für die Benutzer ergebenden Verpflichtungen an ihrer Stelle erfüllt und für außergewöhnliche Fälle den Zutritt zu der Unterkunft verschaffen kann.
- 4). Mit Energie und Wasser muss sparsam umgegangen werden.

II). Erhaltung der Ordnung, Reinlichkeit und Sicherheit

- 1). Jeder Benutzer hat seine Räumlichkeiten samt den dazugehörigen Treppen, Vorplätzen, Böden, Fensterläden und Jalousien regelmäßig zu reinigen und pfleglich zu behandeln.
- 2). Das Reinigen der Treppen zum Dachboden und zum Keller und der dazugehörigen Vorplätze und der gemeinschaftlichen Toiletten sowie das Kehren des Hofes, der Einfahrt und der Straße wechseln von Woche zu Woche zwischen sämtlichen Haushaltungen in fortlaufender Reihe. Der Nachfolger hat jeden Montag früh einzutreten (Kehrwoche). Der bei der Kaminreinigung anfallende Ruß ist von der Partei, welche die Kehrwoche hat, sofort gründlich zu beseitigen.
- 3). Straßen und Gehwege müssen entsprechend der örtlichen Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflichtsatzung) gereinigt werden. Schnee und Eis auf dem Gehweg, im Hof und auf den Zugängen zum Haus sind werktags ab 7.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen ab 8.00 Uhr - sofern erforderlich mehrmals täglich - bis 21.00 Uhr von der Partei, die die Kehrwoche hat, zu entfernen. Die Obdachlosenbehörde ist nicht verpflichtet, Reinigungsgeräte und umweltfreundliches Streumaterial usw. zu stellen.

Anlage 2

- 4). Der Hof ist stets freizuhalten und darf nicht mehr als unvermeidbar verunreinigt werden. Bei Einlieferung von Brennstoffen müssen die dafür benutzten Orte sofort wieder sauber gereinigt werden. Das Klopfen von Teppichen, Kleidern, und dgl. darf unbeschadet etwaiger Polizeiverordnungen, nur an dem vom Gebäudeeigentümer bestimmten Platz und nur an Werktagen in der Zeit von 07.00 – 12.30 Uhr und von 14.30-19.00 Uhr vorgenommen werden.
- 5). Vor Benutzung der Waschküche und des Trockenplatzes hat sich der Benutzer rechtzeitig mit anderen Hausbewohnern zu verständigen.
- 6). Die Haustüre ist während des Sommers um 22.00 Uhr, ansonsten um 19.00 Uhr zu schließen. Nach dieser Zeit haben Ein- und Ausgehende die Tür wieder sorgfältig zu verschließen. Der Hausschlüssel darf grundsätzlich nur an die von der Obdachlosenbehörde in die Unterkunft eingewiesenen Benutzer dauernd überlassen werden. Niemand darf sich ohne Genehmigung der Obdachlosenbehörde einen Schlüssel anfertigen lassen. Sämtliche Schlüssel zu den überlassenen Räumen, auch die etwa angefertigten, sind beim Auszug der Obdachlosenbehörde zu übergeben. Das Schließen des Hauses haben, sofern nichts anderes bestimmt ist, die Bewohner des Erdgeschosses zu besorgen.
- 7). Auf Fluren, Treppen, Gängen, im Hof oder sonstigen, zum gemeinschaftlichen Gebrauch bestimmten Räumen, in oder am Haus darf nichts gestellt, belegt oder aufgehängt werden. Die Eingänge und sonstige zur gemeinschaftlichen Benutzung bestimmter Räume, insbesondere des Treppenhauses, sind stets freizuhalten.
- 8). Der Benutzer bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Obdachlosenbehörde, wenn er in der Unterkunft oder auf dem Grundstück- außerhalb vorgesehener Park-, Einstell- oder Abstellplätzen- ein Kraftfahrzeug oder Kraft- rad abstellen will.
- 9). Keller- und Bühnentüren sind nach Gebrauch zu verschließen.
- 10). Die Unterkunft ist auch in der kalten Jahreszeit ausreichend zu lüften. Dies erfolgt durch möglichst kurzfristiges Öffnen der Fenster. Zum Treppenhaus hin darf die Unterkunft, vor allem aber die Küche, nicht entlüftet werden.

III). Unterlassung der Belästigung von Mitbewohnern

- 1), Rundfunk und Fernsehgeräte, sonstige Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente dürfen nur in solcher Lautstärke betrieben oder gespielt werden, dass andere nicht belästigt werden. Es ist verboten, in der Zeit von 20.00 Uhr – 7.00 Uhr die Nachtruhe anderer mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören. Alle unnötigen Geräusche, wie z. b. Türzuwerfen, Singen im Treppenhaus usw., sind im Hinblick auf die Ruhe und gegenseitige Rücksicht zu vermeiden.
- 2). Tierhaltung ist in Unterkünften grundsätzlich nicht erlaubt. Ausnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Obdachlosenbehörde.

IV). Verhütung von Schäden

- 1). Auf Lüftung und Trockenhaltung der Räume ist besonders zu achten. Dem Benutzer obliegt die sorgfältige Überwachung aller Wasserentnahme- und Ausgussstellen. Die Wasserleitung darf – außer in Notfällen – nur abgestellt werden nachdem alle Benutzer davon unterrichtet wurden.
- 2.) Der Benutzer ist verpflichtet, alle Maßnahmen zu ergreifen, um ein Einfrieren der Wasserleitung zu verhindern. So sind vor allem die Fenster während der Frostperiode geschlossen zu halten, ausgenommen kurzfristiges Lüften der Unterkünfte. Während der Frostperiode sind die Wasserleitungen, welche, durch Räume führen in denen die Temperatur bis auf 0 Grad fällt, abends zu entleeren und die Nacht über leer zu halten. Abzweigungen nach separat liegenden Waschküchen, Aborten usw. sind über den Winter entleert zu halten.
- 3). Die Lagerung von Brennstoffen darf nur in den dafür vorgesehenen Räumen und nach den bestehenden Vorschriften erfolgen. Öfen und Herde dürfen nur mit dem jeweils geeigneten Brennstoff beheizt werden und sind ständig in einwandfreiem Zustand zu erhalten. Das Spalten von Holz usw. darf nur auf einem Haublock im Hof oder in dem dazu bestimmten Raum erfolgen.
- 4). Jeder Benutzer muss sorgfältig auf Feuer und Licht achten. Asche und Kohle usw. sind nach den baurechtlichen Vorschriften aufzubewahren.
- 5). Elektrische Leitungen dürfen nur durch einen zugelassenen Fachmann verändert oder instandgesetzt werden. Vermehrtes Auftreten von Kurzschlüssen sowie sonstige Schäden an den Leitungen sind sofort der Obdachlosenbehörde zu melden.
- 6). Bezüglich der Strom-, Wasser- und Gasversorgung unterwirft sich der Benutzer den jeweils geltenden Liefer- und Versorgungsbedingungen der Stadtwerke Schwäbisch Gmünd.
- 7). Verstopfung im Wasserablauf hat der Benutzer sofort auf seine Kosten beheben zu lassen. Zur Vorbeugung dürfen in der Toilette keine Küchenabfälle oder sonstige sperrige Gegenstände geworfen werden.

V). Schlussbestimmungen

- 1). Der Benutzer hat dafür einzustehen, dass die Vorschriften dieser Benutzungsordnung auch durch Angehörige, Besucher, Bewohner, Lieferanten usw. eingehalten werden.
- 2). Die durch nicht beachten der Benutzungsordnung entstehenden Schäden werden nach den Bestimmungen der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften der Stadt Schwäbisch Gmünd auf Kosten des Benutzers behoben.
- 3). Benutzer, die ihre Pflichten nach dieser Benutzungsordnung nicht erfüllen, müssen damit rechnen, dass sie in kleinere und schlechtere Unterkünfte eingewiesen und verlegt werden.